

# **St.-Benno-Gymnasium, Dresden**

## **Geschäftsordnung des Elternrates**

### **§ 1**

#### **Der Elternrat**

Den Elternrat des St.-Benno-Gymnasiums bilden die Klassenelternsprecher/innen und die Jahrgangselternsprecher/innen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen.

### **§ 2**

#### **Vorsitzende/r des Elternrates, weitere Wahlämter**

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für 1 Jahr.
- (2) Der/die Vorsitzende/n ist Mitglied des Schulgemeinderates und des Vorstandes des Katholischen Schulwerkes St. Benno e.V. Im Vertretungsfall wird sie/er dort durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch einen/eine weitere/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.  
Als weitere ständige Mitglieder des Schulgemeinderates werden durch den/die Vorsitzende/n 2 stellvertretende Vorsitzende (nebst 2 Stellvertretern) mit ihrem Einvernehmen bestimmt.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte dann bis zu 2 weitere Mitglieder für den Schulgemeinderat (nebst 2 Stellvertretern), wenn aus den Reihen der stellvertretenden Vorsitzenden kein Mitglied bestimmt worden ist.

Der Elternrat wählt ferner Mitglieder für jede Fachkonferenz gemäß der Schulmitwirkungsverordnung des Bistums. Wählbar sind dabei auch stellvertretende Klassenelternsprecher/innen.

- (3) Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen; sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Elternrates.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Kandidaten/innen für ein Amt ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 3 Wahlanfechtung**

Über Einsprüche gegen eine Wahl des Elternrates entscheidet der Wahlvorstand. Einsprüche sind nur am Wahltag vor Beendigung der Sitzung möglich.

### **§ 4 Der/die Vorsitzende**

- (1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzung des Elternrates vor und leitet sie. Er/sie kann die Gesprächsleitung für den Zeitraum einer Sitzung oder eines Teiles davon auf andere Mitglieder übertragen.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Elternrat gem. den in § 10 Abs. 2 Schulmitwirkungsordnung geregelten Befugnissen.
- (3) Der/die Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Der Elternrat tritt mindestens zweimal im Schulhalbjahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, der/die zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladung muß 14 Kalendertage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen. Die Versendung der Einladung über die Schüler/innen und über Internet oder vergleichbare Wege ist dabei zulässig.  
Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.
- (3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen, z. B. den/die Schulleiter/in bzw. sein/e Stellvertreter/in. Als ständige, nicht stimmberechtigte Gäste sind die stellvertretenden Klassenelternsprecher/innen sowie der/die Schülersprecher/innen eingeladen.
- (4) Die Klassenelternvertreter/innen berichten im Elternrat über die Ergebnisse von Klassenelternversammlungen, soweit diese für die Gesamtbelange der Schule bzw. den Elternrat von Bedeutung sind.

## **§ 6**

### **Beschlussfassungen und Protokoll**

- (1) Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit des Elternrates fest. Der Elternrat ist beschlussfähig,
  - a) bei der Wahl des/der Vorsitzenden des Elternrates und dessen/deren Stellvertreter/in, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind,
  - b) in den übrigen Fällen nur dann nicht, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und dies von einem Mitglied in der Versammlung unverzüglich gerügt wird.
  
- (2) Über alle Anträge muss abgestimmt werden. Abstimmungen erfolgen offen; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder (bzw. deren Stellvertreter/innen). Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es wünscht.

Außerhalb von Versammlungen sind Abstimmungen im Wege der schriftlichen Umfrage mit angemessener Frist zur Rückantwort bei einfachen Gegenständen zulässig, wenn nicht ein Zehntel der Abstimmungsberechtigten dem widerspricht. Die Versendung der Abstimmungsfrage und der Rückantworten über die Schüler/innen und über Internet oder vergleichbare Wege ist dabei zulässig.
  
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  
- (4) Über jede Sitzung wird ein Protokoll zu den wesentlichen Sitzungsinhalten und zu den Beschlüssen geführt. Hierzu wird zu Beginn der Sitzung aus den Mitgliedern ein/eine Protokollant/in bestimmt. Das Protokoll wird von dem/der Protokollanten/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.
  
- (5) Das Protokoll wird allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen Ausschüssen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
- (3) Die/der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 8 Vertreter im Schulwerk, Schulgemeinderat und in den Fachkonferenzen**

- (1) Sein Mitwirkungsrecht im Schulgemeinderat nimmt der Elternrat durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Elternvertreter/innen wahr.
- (2) Die Mitglieder des Elternrates im Vorstand des katholischen Schulwerks, im Schulgemeinderat und die Elternvertreter/innen in den Fachkonferenzen berichten dem Elternrat über ihre Arbeit.

## **§ 9 Berichterstattung gegenüber der Elternschaft**

Die Mitglieder sind der Elternschaft in den von ihnen vertretenen Klassen mindestens einmal im Schuljahr berichtspflichtig. Dies kann in einer Klassenelternversammlung oder schriftlich geschehen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Änderung der bestehenden Geschäftsordnung vom 04.06.1998 wurde von den in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitgliedern am 20.3.2007 beschlossen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung muß von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen.
- (4) Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 20.3.2007 in Kraft.